

Veröffentlichung/Wiedergabe von persönlichen Daten - Widerspruchsrecht im Melderecht

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass das „Einwohnermeldeamt“ Langfurth - als Meldebehörde - persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen kann bzw. sogar muss. Es besteht jedoch die Möglichkeit - in bestimmten Fällen - der Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten zu widersprechen. Eine Begründung ist dafür nicht erforderlich. Sie haben die Möglichkeit, Ihre persönlichen Daten für Auskunftsanfragen von politischen Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, Adressbuchverlagen, Wehrerfassung sowie anlässlich von Alters- und Ehejubiläen sperren zu lassen.

Ablauf:

Sie müssen entweder persönlich oder schriftlich (nicht telefonisch) einen offiziellen Antrag stellen.

Frist:

Die Widerspruchsrechte können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft, also auch für die Folgejahre aus, sofern er nicht widerrufen wird.

Kosten:

Für den Eintrag des Widerspruchs ins Melderegister fallen keine Kosten oder Gebühren an. Der Widerspruch muss gegenüber der Meldebehörde Langfurth, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth, schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Nachstehenden Antrag können Sie gerne verwenden.

Gemeinde Langfurth, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth

Einwohnermeldeamt:

Sachbearbeiterin: Birgit Wagner
Telefon: 09856-9770-11
Telefax: 09856-9770-77
E-Mail: birgit.wagner@langurth.de

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

- keine Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen (z. B. 80. Geburtstag oder goldene Hochzeit) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.
- keine Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
- keine Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)
- keine Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG). Eine Übermittlung ist mit Ablauf des Jahres zu löschen, in dem die Person das 19. Lebensjahr vollendet.
- keine Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG), soweit die Daten nicht für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden. Diese Sperre gilt nur für Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Hinweis:

Sofern Ihre Daten gemäß § 42 BMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übermittelt werden, können Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten durch die Kirche beim zuständigen Pfarramt widersprechen.

Datum

Unterschrift